

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 0056/2016 (FD)

Auftrag Christian Werner (SVP, Olten): Ungerechtfertigte Verdoppelung des Leistungsbonus beim oberen Kader rückgängig machen (09.03.2016)

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass § 134 Abs. 1^{bis} GAV ersatzlos gestrichen wird.

Begründung 09.03.2016: Schriftlich.

Am 23. Juni 2010 hat der Kantonsrat den Auftrag „Angemessener Kündigungsschutz beim Kader“ erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass das Anstellungsverhältnis beim Kader in begründeten Fällen, insbesondere bei mangelnder Eignung, ungenügender Leistung oder irreparabler Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten, in einem vereinfachten Verfahren gekündigt werden kann. Gleichzeitig mit der Umsetzung des erwähnten Kantonsratsbeschlusses wurde der individuell mögliche Leistungsbonus für das gesamte obere Kader (ab Lohnklasse 24) von 5% auf 10% verdoppelt (§ 134 Abs. 1^{bis} GAV), obwohl diese Massnahme im Kantonsrat nie ein Thema war, geschweige denn von diesem auch nur ansatzweise verlangt wurde. So besagt § 134 GAV in seiner heutigen Fassung bzw. seit dem 1. Juni 2012, dass der Leistungsbonus höchstens 5%, beim oberen Kader hingegen bis zu 10% beträgt. Für „gewöhnliche“ Angestellte stehen zur Ausrichtung des Leistungsbonus höchstens 2,5% der gesamten Lohnsumme zur Verfügung, für das obere Kader hingegen bis zu 5% der Lohnsumme, die sich aus der Gesamtheit der individuellen Löhne des oberen Kadern ergibt. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass sich die Erhöhung des Leistungsbonus nicht zu Lasten des Fixlohns auswirkt, sondern faktisch eine Lohnerhöhung von durchschnittlich rund 2,5% darstellt, und dass sämtliche Angestellte, welche mindestens mit „gut“ beurteilt werden, was auf eine ganz grosse Mehrheit der Angestellten zutrifft, einen Leistungsbonus erhalten.

Diese faktische Lohnerhöhung beim oberen Kader löst gemäss Aussage des Regierungsrats jährlich wiederkehrende Kosten von rund 600'000 Franken aus und ist in der Sache – auch aus sozialpolitischer Sicht – weder nötig noch gerechtfertigt, erst recht nicht in finanziell schwierigen Zeiten. Wie Beat Käch, Arbeitnehmervertreter in der GAV-Kommission, in der Diskussion zur entsprechenden Interpellation anlässlich der Kantonsratssitzung vom 4. November 2015 ausführte, wurde die Verdoppelung des Leistungsbonus beim oberen Kader in der GAV-Kommission nicht von der Arbeitnehmerseite, sondern ausschliesslich von der Arbeitgeberseite gefordert. Dies überrascht umso mehr, als dass die Arbeitgebervertreter bekanntlich die Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu vertreten hätten.

Mit einem Rückgängigmachen dieser fraglichen Massnahme, welche – wie bereits ausgeführt – von der Arbeitnehmerseite gar nie gefordert wurde, könnten jährlich rund 600'000 Franken eingespart werden, ohne dass dies die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirklich schmerzen würde. Insofern ist § 134 Abs. 1^{bis} GAV ersatzlos zu streichen.

Unterschriften: 1. Christian Werner, 2. Thomas Eberhard, 3. Roberto Conti, Philippe Arnet, Beat Blaser, Johannes Brons, Peter Brügger, Jacqueline Ehrsam, Tobias Fischer, Claudia Fluri, Markus Grütter, Walter Gurtner, Manfred Küng, Beat Künzli, Fritz Lehmann, Peter M. Linz, Hans Marti, Verena Meyer, Hugo Schumacher, Rolf Sommer, Hansjörg Stoll, Urs Unterlerchner, Leonz Walker (23)